

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Häselgehr

Der Gemeinderat hat mit Sitzungsbeschluss vom 7. 3. 2002, 12.12.2005, 8.10.2007 und 23.8.2010 aufgrund des § 16 Abs. 4 des FAG. 2001 folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- 1) Für den Anschluss eines Objektes an die Gemeindewasserversorgungsanlage, für den laufenden Wasserbezug und für die Bereitstellung von Wasserzähleinrichtungen, sind folgende Gebühren zu entrichten:
 - Anschlussgebühr
 - Erweiterungsgebühr
 - Benützungsgeld
 - Zählergebühr
- 2) Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch die Errichtung und die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage entstehen.
- 3) Die Erweiterungsgebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch wesentliche Erweiterungen, Anpassungen an den Stand der Technik u. dgl. entstehen.
- 4) Die Benützungsgeld dient zur Deckung der Betriebs- u. Instandhaltungskosten, zur Bildung von Rücklagen, für Reparaturen und Erneuerungen sowie zur Tilgung der gewährten Förderungen und Darlehensaufnahmen.
- 5) Die Zählergebühr dient zur Deckung der Kosten, die durch die Bereitstellung, die Eichung und den Austausch der Wasserzähler entstehen.

§ 2

Entstehen der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbauten von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Baubeginn. Die Gebührenpflicht entsteht dabei für jene Baumasse, die den früheren Bauumfang übersteigt und der Altbestand an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen war.
- 2) Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der Erweiterungsanlage oder technischen Verbesserung.
- 3) Die Gebührenpflicht für die Benützung der Wasserversorgungsanlage entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
- 4) Die Gebührenpflicht für die Zählerbereitstellung entsteht ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Gebühren

- 1) Für die Anschluss- und Erweiterungsgebühr dient als Bemessungsgrundlage die Baumasse laut § 2, Abs. 4, TVAAG.
- 2) Für die Benützungsgeld dient als Bemessungsgrundlage der Wasserbezug laut Zählerstand.
- 3) Für die Zählergebühr dient als Grundlage der im Anschlussprojekt eingebaute Zähler.

§ 4 Höhe der Gebühren

- 1) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt derzeit € 2,27 pro Kubikmeter Baumasse zuzüglich 10% Mwst. = gesamt € 2,50 (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2005, TOP 4)
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird zum gegebenen Zeitpunkt entsprechend der anfallenden Kosten vom Gemeinderat festgelegt.
- 3) Die Höhe der Benützungsg Gebühr beträgt derzeit € 0,50 pro Kubikmeter Wasserbezug inklusive Mehrwertsteuer.
- 4) Die Zählergebühr beträgt € 10,90 pro Jahr inklusive Mehrwertsteuer.
- 5) Die Tarife nach Absatz 1, 3 und 4 werden vom Gemeinderat jährlich festgesetzt.
- 6) Für Schwimmbecken innerhalb und außerhalb von Gebäuden beträgt die zusätzliche Anschlussgebühr das zehnfache der Anschlussgebühr nach Abs. 1. Bemessungsgrundlage ist das Volumen des Beckeninhaltes zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 7) Falls über Antrag eines Grundstückseigentümers ein unverbautes Grundstück an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossen wird, ohne dass vorerst eine Bebauung stattfindet, ist eine Anschlussgebühr für 350 m³ Baumasse zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten. Bei späterer Bebauung wird dieser Betrag auf die zu entrichtende Anschlussgebühr angerechnet.

§ 5 Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühr sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr. Bei einem Wechsel im Eigentum geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den Erwerber über. Die Gebührenpflicht für die Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstücke zu dem im § 2 genannten Zeitpunkt an die Gemeindevasserversorgungsanlage angeschlossen waren.

§ 6 Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Neu-, Zu- und Umbau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren, insbesondere im Strafverfahren, gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Wasserleitungsgebührenordnungen der Gemeinde Häselgehr.

Gemeinde Häselgehr, am 14.07.2014

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 15.07.2014
Abzunehmen am: 30.07.2014
Abgenommen am: 30.07.2014

Der Bürgermeister:
FRIEDLE Harald



The seal is circular with the text 'GEMEINDE HÄSELGEHR' around the top and 'BEZIRK REUTTE' around the bottom. In the center is a coat of arms featuring a shield with a cross and a smaller shield below it. A blue ink signature is written across the seal.